Pädagogische Hochschule
Schwäbisch Gmünd
Amtliche Bekanntmachung
**Jahrgang 2018 Nr. 02**
31.01.2018



# Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education)

vom 31. Januar 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 24.01.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule.

(2) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd vergibt die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleiben im Übrigen unberührt.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung in den Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **31. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **30. November eines Jahres**

bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 oder 2 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement; es müssen die Studieninhalte und die darauf entfallenden Leistungspunkte ersichtlich sein.
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie/er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
3. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
5. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) geben:
    - Besonderes studentisches Engagement
    - Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
    - Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
    - Internationale Erfahrungen (Auslandssemester)
    - Lehramtsbezogenes Kontaktstudium/Erweiterungsstudium
    - Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes oder Pflege eines nahen Angehörigen gemäß SGB XI.

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Wenn der Abschluss des Bachelorstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 120 ECTS aus einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Die endgültige Notenbescheinigung über alle erbrachten Leistungen (180 ECTS) muss innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden, ansonsten erlischt die Zulassung. Das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses muss bis spätestens zum 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. zum 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann das Studierendensekretariat ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

## § 4 Zulassungskommission

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung mindestens eine Zulassungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens eine Person Professorin/Professor sein muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich. Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Den Vorsitz führt der Professor/die Professorin.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang (Ed.) Lehramt Grundschule ist ein Bachelorabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss.

(2) Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fächer, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

Dabei müssen:

a) 42 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften,

b) 41 ECTS-Punkte pro Fach mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen,

c) 21 ECTS-Punkte aus dem Bereich Grundbildung

d) 24 ECTS-Punkte aus dem Bereich der schulpraktischen Studien

sowie Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM sowie aus dem Bereich Deutsch als Zweitsprache gemäß § 7 Abs. 3 RahmenVO-KM nachgewiesen werden.

(3) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Musik wird durch entsprechende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und künstlerisch-musikpraktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium nicht mindestens 10 ECTS-Punkte künstlerisch-praktische Anteile enthält, kann der entsprechende Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(4) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Kunst wird durch entsprechende kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 15 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(5) Für das Fach Englisch ist das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen. Ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien, die in § 5 Abs. 2 bis 5 genannt sind, sind nachzuholen. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Masters of Education angestrebten Fächer, der Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(2) In Ausnahmefällen ist der Zugang zu dem Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 Rahmenverordnung-KM enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind; insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von insgesamt 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 1 und 2 ist ein mindestens dreiwöchiges schulisches Praktikum.

(4) Liegen keine Nachweise über Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM vor, so sind diese nachzuholen.

(5) Die Zulassungskommission entscheidet, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen (Auflagen) werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(6) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Prüfung eines Mastermoduls in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen. Sämtliche nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

## § 7 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht, insbesondere unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 4, 5 und 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Es werden insgesamt höchstens 20 Auswahlpunkte vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Zulassungskommission.

(3) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

(4) Auswahlkriterium der bisherigen akademischen Leistungen (max. 10 Punkte): Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. für die nach § 3 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote werden maximal 10 Punkte nach dem Schema der Anlage 1 vergeben.

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit wird im Zweifelsfall durch die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd festgestellt. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(5) Auswahlkriterium des studentischen Engagements (z.B. Mitarbeit in Verfasster Studierendenschaft, Hochschulgremien) sowie von zusätzlich erworbenen Kompetenzen und zusätzlich erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, falls vorhanden: Die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung im Hochschulbereich, hochschulische Zusatzqualifikationen, internationale Erfahrungen (Auslandssemester) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Beteiligung an wissenschaftlichen Publikationen), geben besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang. Dies wird anhand von eingereichten Unterlagen von der zuständigen Zulassungskommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang auf Grundlage von Anlage 1 bewertet.

(6) Zusätzlich werden im Bachelorstudium erworbene professionsbezogene Kompetenzen aus einem interdisziplinären Profilbereich an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Umfang von wenigstens 5 ECTS (z.B. Profilmodul Grundschullehramt) angerechnet (5 Punkte, vgl. Anlage 1, Ziffer 3). Als Nachweis gilt das Transcript of Records des Bachelorzeugnisses oder eine Modulbescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes.

## § 8 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 sowie Anlage 1 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Zulassungskommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

## § 9 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat auf der Grundlage der Empfehlung der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht, insbesondere nichtvollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 bzw. 6 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

## § 10 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den beantragten Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Schwäbisch Gmünd, den 31. Januar 2018

Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

**Anlage 1:**

1. Skala für die Zuordnung der Gesamtnote des Studienabschlusses oder der ermittelten Durchschnittsnote bisheriger Prüfungsleistungen im Sinne von § 9 Abs. 2 dieser Satzung:

| **Note** | **Punkte** |
|---|---|
| 1,0 bis 1,2 | 10 P. |
| 1,3 bis 1,5 | 9 P. |
| 1,6 bis 1,8 | 8 P. |
| 1,9 bis 2,1 | 7 P. |
| 2,2 bis 2,4 | 6 P. |
| 2,5 bis 2,7 | 5 P. |
| 2,8 bis 3,0 | 4 P. |
| 3,1 bis 3,3 | 3 P. |
| 3,4 bis 3,6 | 2 P. |
| 3,7 bis 4,0 | 1 P. |
| 4,1 und schlechter oder keine Angabe | 0 P. |

2. Folgende Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (Master of Education) geben, werden im Sinne von § 9 Abs. 3 dieser Satzung im Umfang von max. 5 Punkten anerkannt:

| **Art** | **Umfang / Nachweis** | **Punkte** |
|---|---|---|
| Besonderes studentisches Engagement (z.B. AStA, StAV, Hochschulgremien gemäß § 10 LHG) | 1 Amtszeit bzw. reguläre Dauer bei befristetem Einsatz (z.B. in Besetzungs- und Berufungskommissionen) | 1 P. |
| Teilnahme an Forschungsprojekten/Publikationen | 1 Semester, mind. 1 Nachweis | 1 P. |
| Auslandssemester | 1 Semester / Bescheinigung | 1 P. |
| Lehramtsbezogenes Kontaktstudium oder Erweiterungsstudium | mind. 30 ECTS / Hochschulzertifikat | 1 P. |
| Erziehungszeiten oder Pflege von nahen Angehörigen gem. SGB XI | 1 Semester / Nachweis über Beurlaubung | 1 P. |

Es werden nur solche Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen bewertet, die nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworben bzw. erbracht wurden.

**Allgemeine Bewertungsgrundsätze:**

- Die Nachweise der Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang enthalten.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis zum 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis zum 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben insbesondere
  - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
  - Tätigkeiten, die zeitlich vor Beginn eines ersten berufsqualifizierenden Studiums absolviert wurden,
  - Tätigkeiten im regulären Rahmen des Studiums.

3. Zusätzliche 5 Punkte werden vergeben für den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Profilbereichs im Umfang von 5 ECTS gemäß § 4 Abs. 2 der Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt Grundschule der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.